

7. Erklärung

Hinweis: Auf die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Zwickau besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- der Kostenplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurde,
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig und dass insbesondere alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- jegliche Änderungen zu den vorstehenden Antragsangaben unaufgefordert und unverzüglich dem Sozialamt mitgeteilt sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen nach den geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und
- keine anderweitigen Fördermittel für das Vorhaben in Anspruch genommen werden***.

*** Die Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die

- bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten werden (insbesondere Aufwandsentschädigung für in Anspruch genommene Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes),
- nach dem Ehrenamtsförderprogramm „Wir für Sachsen“ vom 26. August 2021(SächsABl. S. 1142), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen).
- nach § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3 SächsKomPauschVO vom 27. September 2023 (Sächs.GVBl. S. 837) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.
- durch anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme gefördert werden.

8. Hinweise

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Festbetrags pro bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

Für kommunale Gebietskörperschaften gilt: Zuwendungsfähig sind ausschließlich Sachkosten bis zu einer Höhe von 200,00 Euro je bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit pro Jahr.

Für alle übrigen Antragsteller gilt: Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten bis zu einer Höhe von 500,00 Euro je bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit pro Jahr.

9. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der/die Antragsteller/in willigt mit seiner/ihrer Unterschrift in die Verarbeitung - insbesondere der Erhebung, Speicherung, Nutzung - und Weitergabe von Daten durch das Landratsamt Zwickau und die beteiligten Stellen (das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Sächsische Aufbaubank - Förderbank) zum Zweck der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung und der beantragten Maßnahme(n) ein. Er/Sie erklärt, dass er das Datenschutz-Informationsblatt DSGVO der SAB (Vordruck 64005) sowie des Landratsamtes Zwickau zur Kenntnis genommen hat.

Ort / Datum

Unterschrift / Dienstsiegel bzw.
Stempel

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt

- Projektbeschreibung (inkl. detaillierter Ausgabenübersicht)
- Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Eintragung Handels-/Vereinsregister